

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 3

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schüler namentlich der II. und der III. Klasse nach Willkür verfahren wird; es ist aber zum guten Erfolge des Unterrichts und zur Erreichung des Lehrzieles durchaus nothwendig, daß die vorgeschriebenen Abtheilungen nach den Jahrgängen festgehalten werden und daß kein Schüler in eine folgende Klasse oder Abtheilung vorrücke, er habe denn die vorhergehende gehörig durchgemacht und die in derselben zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich erworben. h. Von dem Vorstande der Kantonallehrerkonferenz vom Jahr 1856 ist der Wunsch geäußert worden, es möchte an Lehrer und Schulkommissionen die Weisung erlassen werden, rechtzeitig sich Kenntniß zu verschaffen, wenn Familien mit schulpflichtigen Kindern aus der Gemeinde ein- oder ausziehen. Es wird am Platze sein, den betreffenden Lehrern von der Wohnungsveränderung und zwar vom Einzuge wie von dem Auszuge solcher Familien sofortige Mittheilung machen. c. In mancher Schule hier und dort fehlen bis zur Stunde noch immer sämmtliche zum Unterrichte nothwendigen allgemeinen Lehrmittel, und es gibt Lehrer, welche sich darüber beschweren, daß ungeachtet mehrmaliger Vorstellungen die Anschaffung derselben von Seite des Schulverwalters oder des Gemeinderathes verweigert oder verzögert werde. Es soll dafür gesorgt werden, daß die Schulen mit den im § 148 der Vollziehungsverordnung verzeichneten Lehrmitteln gehörig versehen werden. Zu diesen sind nun auch die „Aufgaben zu den mündlichen und schriftlichen Sprachübungen“ in der zweiten und dritten Klasse zu rechnen. d. Es ist schon wiederholt die Einfrage gethan worden, ob die aus der Gemeindeschule entlassenen Mädchen zum Besuche der Arbeitsschulen angehalten werden sollen. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach § 8 des Gesetzes und den §§ 116 und 183 der Vollziehungsverordnung kein Zweifel aufkommen kann, daß da, wo Arbeitsschulen bestehen, alle aus der Gemeindeschule entlassenen Schülerinnen bis zum vollendeten 16. Altersjahre zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet sind. e. An mehreren Orten werden, wie uns berichtet worden, die Sommerschulen ohne Prüfung geschlossen. Dieß darf in Zukunft nicht wieder geschehen, und wir verweisen dießfalls auf die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung §§ 138—143.

Zürich. Im Schuljahr 1856—1857 fungirten in dem Kanton Zürich 385 definitiv und 91 provisorisch angestellte Primarschullehrer.

St. Gallen. Für Fernestehende unbegreiflich. Der evangel. Erziehungsrath hat bei dem Kleinen Rathe Beschwerde eingelegt gegen einzelne Bestimmungen des neuen Schulplans des Stadtschulrathes St. Gallen, namentlich dagegen, daß darin die Trennung der Schulen der Niedergelassenen und Bürger beibehalten werde. Der Erziehungsrath fand dies mit dem Art. 18